

Internes Reglement des Mini Bolides Club Jura (MBCJ)

Artikel 1 : Einleitung

Dieses interne Reglement hat zum Ziel, die Statuten des Vereins Mini Bolides Club Jura (MBCJ) zu ergänzen und die Einzelheiten zur Anwendung der Regeln, die das Vereinsleben regeln, festzulegen. Es wurde vom Vorstand erstellt und wird der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 2 : Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird, ist von jedem Mitglied bis zum 1. Mai des laufenden Jahres vollständig zu entrichten. Die aktuellen Beträge sind wie folgt :

- **Aktivmitglied** : CHF 150.00
- **Juniorenmitglied** : CHF 50.00
- **Passivmitgliedschaft** : CHF 150.00 Jahresbeitrag zuzüglich Tageskartengebühr
- **Ehrenmitglied** : Vom Jahresbeitrag befreit.
- **Lebenslanges Mitglied** : Der einmalige Beitrag für den Status eines lebenslangen Mitglieds ist auf das 15 fache des Jahresbeitrags eines Aktivmitglieds festgelegt, d.h. aktuell CHF 1'500.00
- **Gönnermitglied** : Der jährliche Mindestbeitrag für Gönnermitglieder ist auf CHF 400.00 oder einen anderen, höheren Betrag ihrer Wahl festgelegt.

Erstmaliger Beitritt

Für einen Ersteintritt nach dem 1. September des laufenden Jahres wird nur der Beitrag für das folgende Jahr in Rechnung gestellt. Die Mitgliedschaft tritt sofort in Kraft und ist bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres kostenlos.

Artikel 3 : Pflichten der Mitglieder

Zusätzlich zu den Statuten verpflichten sich die Mitglieder dazu :

- Die Sicherheitsregeln auf den Pisten und in den Infrastrukturen zu respektieren.
- Einen sportlichen und höflichen Geist gegenüber allen Mitgliedern und Besuchern zu wahren.
- Sich aktiv am Vereinsleben und an dessen Veranstaltungen zu beteiligen.

Artikel 4 : Arbeitseinsätze

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, pro Kalenderjahr an 3 Arbeits- oder 6 Halbtagen teilzunehmen. Der Vorstand teilt die Termine und auszuführenden Arbeiten (Auf-/Abbau, Unterhalt der Infrastruktur, Reinigung usw.) mit.

Die aktive und belegte Sponsorensuche für den Verein entspricht einem halben Arbeitstag, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand.

Im Falle einer gerechtfertigten Abwesenheit von den Arbeitstagen hat das Mitglied den Vorstand unverzüglich zu informieren. Der Vorstand kann einen Ersatztermin oder eine finanzielle Entschädigung in Höhe eines Arbeitstages von CHF 80.00 vorschlagen. Der Vorstand ist befugt, den Mitgliedern, die weder teilnehmen noch eine Entschädigung vorschlagen, die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Artikel 5 : Nutzung der Infrastruktur

Der Zugang zu den Pisten ist Mitgliedern mit bezahlten Beiträgen vorbehalten. Die Mitglieder sind für ihre Ausrüstung und ihren Abfall verantwortlich. Sie verpflichten sich, die Infrastruktur in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Die Nutzung der Infrastruktur kann vom Vorstand für die Organisation von Wettkämpfen oder besonderen Anlässen eingeschränkt werden. Die Nutzung der Infrastruktur erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko der Mitglieder. Der Verein lehnt jede Haftung für Sachschäden oder Personenschäden ab.

Artikel 6 : Wettkämpfe

Die Wettkämpfe werden vom Vorstand oder von einem bestimmten Team organisiert. Die spezifischen Regeln für jeden Wettkampf (Fahrzeugklassen, Rennformat, usw.) werden den Teilnehmern vor jeder Veranstaltung oder bei der Anmeldung auf myrcm und gemäss den Regeln der SRCCA mitgeteilt. Die Entscheidungen der Schiedsrichter und der Organisatoren sind endgültig.

Artikel 7 : Schlussbestimmungen

Dieses interne Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Es kann auf Vorschlag des Vorstands geändert werden und bedarf der Genehmigung der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung an der nächsten Sitzung.

Jedes Mitglied, das die Regeln dieses Reglements nicht einhält, kann Sanktionen unterliegen, die gemäss den Statuten bis zum Ausschluss gehen können.

Ort : St-Ursanne

Datum : 24.10.2025

Der Präsident

Der Sekretär

Ribeaud Lionel

Noirat Jérémy